

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 26. Juni 2024

Erläuterungen zur 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes ➤ Neues Düngerecht soll Basis für Monitoringverordnung schaffen	3
!	4	Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) ➤ Mehr Flexibilität und höhere Bedarfssätze beim BAföG	6
!	8	Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ➤ Einführung eines gesetzlichen Cannabis-Grenzwertes im Straßenverkehr	8
	9	Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)	11
	10	Erstes Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes ➤ Erweiterung des Berichtssystems im Baubereich	14
	14	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern	17

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	20	Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauerhafte Mindestrente von 48 Prozent bei Durchschnittsverdienst nach 45 Beitragsjahren, Dämpfung des Beitragsanstiegs durch Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung 	18
!	21	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes	20
!	24	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bessere Rahmenbedingungen in einigen Bereichen der ambulanten Versorgung geplant 	23
!	25	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz - KHVVG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umfassende Krankenhausreform 	25
!	28	Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Reform der Filmförderung des Bundes 	28
!	35	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterstützung des Markthochlaufes 	31
	36	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Möglichkeiten für Kohlendioxid: wirtschaftliche Nutzung, Transport und Speicherung 	33
!	41	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zukunft der EU – Erweiterung als Katalysator für Reformbestrebungen 	35

**TOP 1: Zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes
- BR-Drucksache 290/24 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 06.06.2024¹ beschlossenen Gesetz werden die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (so genannte EU-Düngeprodukteverordnung)² erlassen. Dabei handelt es sich insbesondere um Regelungen zur Benennung einer notifizierenden Behörde, die aufgrund der Vorgaben dieser EU-Verordnung wesentliche Aufgaben bei der Erteilung von Befugnissen und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übernehmen muss, sowie Regelungen hinsichtlich der Notifizierung und Überwachung von KBS. Des Weiteren sind auch Regelungen zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Verordnung enthalten.

Zudem werden die Rechtsgrundlagen zur Stoffstrombilanzierung (neu Nährstoffbilanzierung) in § 11a des Düngegesetzes (DüngG) und die derzeitige Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) angepasst. Die StoffBilV regelt die näheren Vorschriften über Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der einzelbetrieblichen Nährstoffmengen.

Des Weiteren wird zur Einrichtung eines Wirkungsmonitorings der Düngeverordnung (DüV) vor dem Hintergrund der Anforderungen der Nitratrichtlinie³ mit § 12a DüngG eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Einzelheiten des Monitorings sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden (Monitoringverordnung). Aufgrund der Verordnungsermächtigung sollen insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit verschiedener Behörden und der Austausch und die Erhebung der zur Durchführung des Monitorings erforderlichen Daten geregelt werden. Mittelfristig sollen bewirtschaftungsbezogene Maßnahmenprogramme aus den Ergebnissen des Monitorings abgeleitet werden.

Der Deutsche Bundestag hat u. a. folgende Änderungen im vorliegenden Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

- Es wird herausgestellt, dass die Monitoringverordnung die Grundlage für eine stärker verursachergerechte Maßnahmendifferenzierung in den mit Nitrat belasteten Gebieten schaffen soll.
- Die Stoffstrombilanz wird in Nährstoffbilanz umbenannt.
- Die zuständigen Behörden sollen für das Monitoring vorliegende Daten wiederverwenden, die sie aber nur in anonymisierter Form an den Bund melden.
- Eine Berichtspflicht über die Fortschritte und die Ergebnisse des Monitorings wird eingeführt.
- Ein Parlamentsvorbehalt für die Nährstoffbilanzverordnung bleibt erhalten und wird für die Monitoringverordnung eingeführt.

¹ [BT-Plenarprotokoll 20/172 \(dort TOP 14\)](#)

² [Verordnung \(EU\) 2019/1009](#)

³ [Richtlinie 91/676/EWG](#)

Der Parlamentsvorbehalt bedeutet, dass beide Verordnungen dem Deutschen Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten sind. Der Deutsche Bundestag kann dann den jeweiligen Verordnungen zustimmen, sie ändern oder ablehnen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit Urteil vom 21.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie entschieden, dass Deutschland gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.⁴ Im Juli 2019 leitete die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ein zweites Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbefolgung des Urteils ein.

In den folgenden Jahren erfolgten zahlreiche Änderungen in verschiedenen Vorschriften (DüngG, DüV, StoffBilV), um das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. 2020 wurde die DüV nochmals umfangreich überarbeitet und die Grundlage für die Einführung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete mit strengeren Maßnahmen gelegt und mithilfe einer entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und Anpassungen der Landesdüngeverordnungen umgesetzt. Zudem hat Deutschland der Kommission ein Wirkungsmonitoring zur DüV von 2020 zugesagt. Nach nochmaliger Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Neuausweisung von nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten durch die Länder hat die Kommission am 01.06.2023 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt.⁵

Am 22.05.2024 wurde auf der Sonder-Agrarministerkonferenz (AMK) zum Thema Bürokratieabbau eine Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen abgegeben. Die Länder halten die Stoffstrombilanz- bzw. Nährstoffbilanzverordnung für nicht notwendig. Außerdem werden in den so genannten „grünen Gebieten“ die Auflagen und Dokumentationen für verzichtbar erachtet.⁶

Die damalige Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Manuela Rottmann, hatte in der 1023. Sitzung des Bundesrates am 08.07.2022 zur Beratung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (BR-Drucksache 275/22) eine Protokollerklärung der Bundesregierung abgegeben. So sollte das bundesweite Nährstoffmonitoring bereits Ende 2022 angestoßen werden, um ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln.⁷ Dieses System liegt noch nicht vor.

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Stoffstrombilanzierung (neu Nährstoffbilanzierung) in § 11a DüngG beruhen auf einem Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 29.12.2021.⁸

⁴ [EuGH-Urteil \(Rechtssache C-543/16\)](#)

⁵ [Pressemitteilung der Kommission vom 01.06.2023](#)

⁶ [AMK-Ergebnisse \(dort Seite 14\)](#)

⁷ [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 38\)](#)

⁸ [Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung in BT-Drucksache 20/411](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Begründet wird diese Empfehlung u. a. damit, dass ein Erfordernis für Daten einer Stoffstrombilanzierung nicht bestehe, da diese Bilanzierungsmethode zum Nachweis einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung und zur Verbesserung der Gewässerqualität nicht geeignet sei. Auch stelle die umfangreiche, mit der Bilanzierung verbundene, Erhebung von betrieblichen Input- und Outputstoffen einschließlich deren Nährstoffgehalte einen immensen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* eine Entschließung zu fassen. So soll u. a. die Bundesregierung gebeten werden, so zügig wie möglich die weiteren erforderlichen Voraussetzungen zur Implementierung des Verursacherprinzips zu schaffen und die Verordnung vorzulegen, mit der Näheres zur Einrichtung und Durchführung des bundesweiten Monitorings bestimmt wird. Zudem wird in der Nährstoffbilanzverordnung, die auf Betriebsebene Nährstoffzufuhr und Nährstoffabfuhr von Stickstoff und Phosphor erfassen soll, ein wirksames Steuerungsinstrument für eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz und eine Verringerung der Nährstoffausträge in Luft und Wasser gesehen. Insgesamt soll die Bundesregierung um eine bürokratiearme Ausgestaltung der noch erforderlichen Rechtsgrundlagen gebeten werden. Zudem soll der Vollzugsaufwand für die Länder und der Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe minimiert werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 4: Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)
- BR-Drucksache 293/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 13.06.2024⁹ beschlossenen Gesetz soll die Ausgestaltung der Förderleistung wieder stärker dem tatsächlichen Studierverhalten angepasst und mehr Flexibilität auf dem Weg zu einem Abschluss gewährleistet werden. Überdies vergrößert sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch eine weitere Anhebung der Freibeiträge und die Hürden für die Beantragung und Verwaltung des BAföG werden abgebaut. Hierfür sieht das Gesetz u. a. die Einführung eines Flexibilitätssemesters vor, welches die Option zur Verlängerung der Förderhöchstdauer um ein Semester ermöglicht. Zudem ist die Implementierung einer Studienstarthilfe für junge Menschen aus finanzschwachen Familien von einmalig 1.000 Euro enthalten.

Der Deutsche Bundestag hat insbesondere folgende Änderungen im vorliegenden Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

- Anhebung der Grundbedarfsätze um 5 Prozent,
- Anhebung der Freibeträge sowie der Freibeträge für die Rückzahlung des Darlehensanteils um weitere 0,25 Prozentpunkte und damit insgesamt um 5,25 Prozent,
- Erhöhung der Wohnkostenpauschale für auswärtswohnende Studierende von 360 Euro auf 380 Euro,
- Beibehaltung der seit 01.04.2020 geltenden monatlichen Rate für die Darlehensrückzahlung,
- Regelungen zur Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren der neu eingeführten Studienstarthilfe.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon sollen die Vorschriften, welche die Änderungen des SGB III (Arbeitsförderung) betreffen, am 01.08.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1043. Sitzung am 26.04.2024 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen.¹⁰ Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, lobte in seiner Rede im Plenum u. a. die Einführung der Studienstarthilfe und des Flexibilitätssemesters sowie die voranschreitende Digitalisierung des Antragsverfahrens. Zugleich betonte er die Notwendigkeit der Anhebung der Bedarfssätze und unterstrich perspektivisch weiteren strukturellen Anpassungsbedarf – u. a. in Form einer elternunabhängigen Förderung oder dem Abbau der Darlehnsförderung.¹¹

⁹ [BT-Plenarprotokoll 20/175 \(dort TOP 7\)](#)

¹⁰ [BR-Drucksache 123/24 \(Beschluss\)](#)

¹¹ [BR-Plenarprotokoll \(dort TOP 18\)](#)

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundetages führte am 05.06.2024 eine Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Die Sachverständigen forderten darin einhellig eine Erhöhung der Bedarfssätze. Vereinzelt wurden überdies Forderungen nach der Implementierung eines zweiten Flexibilitätssemesters, der Beschleunigung der Antragsverfahrens sowie einer umfassenden Wirksamkeitsevaluation des BAföG erhoben.¹²

2022 bezogen bundesweit rund 630.000 Personen Leistungen nach dem BAföG. Dies war – nach einem bis dahin kontinuierlichen Rückgang seit 2012 – ein Anstieg um etwa 1 Prozent zum Vorjahr.¹³ Vorrangig ist dies auf einen Zuwachs der Anzahl geförderter Studierender zurückzuführen, während der Schüleranteil unter den BAföG-Geförderten weiterhin sinkt. Auch in Sachsen-Anhalt ist die Anzahl der geförderten Studierenden 2022 erstmals seit 2011 leicht gestiegen; die Zahl der Schülerinnen und Schüler unter den BAföG-Empfangenden ist auch hier rückläufig.¹⁴

Sachsen-Anhalt ist an der Umsetzung einer stärkeren Digitalisierung bei der Beantragung und Bearbeitung des BAföG im besonderen Maße beteiligt. Das Online-Tool „BAföG-Digital“, ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern, wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) herausgegeben.¹⁵ Ergänzt wird dieses Angebot seit Februar 2024 durch die „BAföG Digital“-App, ebenfalls unter der Federführung Sachsen-Anhalts entwickelt und herausgegeben.¹⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der Ausschuss schlägt jedoch das Fassen einer Entschließung vor, worin der Bundesrat eine weitere Novelle des BAföG zur Fortentwicklung der vorliegenden Änderungen anregen soll. So seien u. a. Anpassungen im Hinblick auf den Grundbedarf der Auszubildenden sowie eine Restrukturierung der Wohnkostenpauschale notwendig. Auch hinsichtlich der Administration der Studienstarthilfe – insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Nutzung des Portals „BAföG Digital“ – bestehe Korrekturbedarf. In zukünftigen Gesetzgebungsverfahren zum BAföG müssten die Länder überdies stärker eingebunden und informiert werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

¹² [BT-Pressekurzmeldung \(hib\) 376/2024](#)

¹³ [Pressemitteilung Nr. 307 des Statistischen Bundesamtes vom 04.08.2023](#)

¹⁴ [Statistisches Bundesamt: Datenreihe 21411-0002](#)

¹⁵ [Online-Tool BAföG-Digital](#)

¹⁶ [Pressemitteilung des MWU 19/2024 vom 27.02.2024](#)

TOP 8: Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 297/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 06.06.2024¹⁷ beschlossenen Gesetz werden die Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten der Bereiche Medizin, Recht und Verkehr sowie dem Bereich Polizei zur Ermittlung eines THC-(Tetrahydrocannabinol-)Grenzwerts im Straßenverkehr vom März 2024¹⁸ umgesetzt. Das Gesetz geht auf Initiative der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP im Deutschen Bundestag zurück.

Bislang gibt es keinen gesetzlichen THC-Grenzwert im Straßenverkehrsgesetz (StVG), sondern einen von der Rechtsprechung zugrunde gelegten analytischen Nachweisgrenzwert von 1 Nanogramm je Milliliter THC im Blutserum. Aufgrund der Erlaubnis eines begrenzten Besitzes von Cannabis durch das in großen Teilen am 01.04.2024 in Kraft getretene Cannabisgesetz wird es als erforderlich angesehen, dass das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung ersetzt wird, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz THC im Blut festlegt.

Das vorliegende Gesetz führt im Wesentlichen in der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a StVG durch einen neuen Absatz 1a einen gesetzlichen THC-Wirkungsgrenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter THC im Blutserum ein. Die unabhängige Expertenarbeitsgruppe hatte diesen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter THC Blutserum vorgeschlagen. Er wird insbesondere für die Vollzugs- und Kontrollbehörden maßgeblich sein. Künftig handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 Nanogramm je Milliliter oder mehr THC im Blutserum hat. Bei erstmaliger Überschreitung drohen dann ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot.

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, hat die Expertenarbeitsgruppe außerdem empfohlen, für Cannabiskonsumierende ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG vorzusehen. Das Gesetz sieht daher vor, in der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a StVG einen neuen Absatz 2a einzuführen, der ein Alkoholverbot für Cannabiskonsumierende einführt.

Für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bzw. junge Fahrinnen und Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird das bestehende Alkoholverbot in § 24c StVG um das Verbot von Cannabiskonsum ergänzt und hierfür der bisher von der Rechtsprechung festgelegte analytische Nachweisgrenzwert von 1,0 Nanogramm je Milliliter THC im Blutserum angesetzt.

¹⁷ [BT-Plenarprotokoll 20/172](#) (dort TOP 20b)

¹⁸ [Pressemitteilung des BMDV 18/2024](#)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 03. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetz durchgeführt.¹⁹ Von den acht geladenen Sachverständigen hat sich insbesondere der Vertreter der Deutschen Polizeigewerkschaft gegen den neuen Grenzwert und für eine Beibehaltung des aktuell geltenden Grenzwertes von 1 Nanogramm pro Milliliter ausgesprochen.

Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat sich ebenfalls für eine Beibehaltung des Grenzwertes ausgesprochen. Ein entsprechender Antrag „Für die Vision Zero und gegen die Erhöhung des Cannabis-Grenzwertes im Straßenverkehr“²⁰ wurde im Deutschen Bundestag in der Sitzung am 06.06.2024 (dort TOP 20c) beraten. Der Antrag wurde bei Zustimmung durch die CDU/ CSU-Fraktion und die Fraktion der AfD gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, hat am 11.06.2024 in der Sitzung des Landtages im Rahmen der Befragung der Landesregierung auf eine Frage des Abgeordneten Tobias Krull ausgeführt, dass die Innenministerkonferenz (IMK) einen Umlaufbeschluss zum Thema THC-Grenzwert im Straßenverkehr vor der Beschlussfassung im Deutschen Bundestag gefasst habe. Der höhere THC-Grenzwert wird von der IMK als kritisch angesehen.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, dass vom Bundesrat der Vermittlungsausschuss nicht einberufen wird, eine EntschlieÙung zu fassen: So soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, im Sinne der „Vision Zero“ unverzüglich die Anhebung des Grenzwertes für Cannabis wieder rückgängig zu machen und ein generelles Fahrverbot für Cannabiskonsumierende auszusprechen. Zudem soll nicht zwischen Konsummotiven, -mustern und -intensität sowie zwischen Bei- und Mischkonsum von Cannabis unterschieden werden, sondern der Grenzwert von 1,0 Nanogramm je Milliliter für alle angewendet und die Gefahrenabwehr gemäß StVG gestärkt werden. Außerdem soll der verursachte Mehraufwand für die Länder kompensiert werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹⁹ [öffentliche Anhörung](#)

²⁰ [BT-Drucksache 20/11143](#)

²¹ [LT-Plenarprotokoll \(dort Antwort Seite 25\)](#)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 9: Gesetz zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)
- BR-Drucksache 298/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz wird das Postgesetz modernisiert, da wesentlichen Neuerungen im Postsektor dies erforderlich machen. Dazu gehören u. a.:

- der Wandel der Bedeutung des Briefs und die damit einhergehenden veränderten Anforderungen an den postalischen Universaldienst und dessen Finanzierung,
- die Auswirkungen zunehmender Paketmengen und eines intensiven Wettbewerbs auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sowie
- die Einflüsse der fortschreitenden Digitalisierung auf das Postwesen.

Das Gesetz enthält dazu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Lizenz- und Anzeigepflicht werden zu einem einheitlichen Marktzugangsverfahren zusammengeführt. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt dazu ein digitales Anbieterverzeichnis.
- Es wird eindeutig festgelegt, wer zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist. Die Laufzeitvorgaben werden angepasst, so dass 95 Prozent der Sendungen am dritten und 99 Prozent der Sendungen am vierten Werktag zugestellt werden müssen (bisher 80 Prozent am folgenden und 95 Prozent am zweiten Werktag). Darüber hinaus übernehmen zukünftig auch automatisierte Stationen die Funktion einer Universaldienstfiliale.
- Anbieter sind verpflichtet, Subunternehmer zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- Zum Gesundheitsschutz der Zusteller wird eine Kennzeichnungspflicht für Pakete mit erhöhtem Gewicht eingeführt.
- Die BNetzA beurteilt zukünftig die Regulierungsbedürftigkeit der Postmärkte durch ein neues Marktdefinitions- und -analyseverfahren. Die Pflicht zur Entgeltgenehmigung durch die BNetzA wird auf alle Entgelte für Universaldienstleistungen sowie auf ausgewählte Entgelte für Zusatzleistungen erweitert.

Grundsätzlich soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Einige Regelungen sollen erst ab 01.01.2025 gelten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Postgesetz von 1997 wurden die Briefmärkte in Deutschland für den Wettbewerb geöffnet und gleichzeitig die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt. Neben der Novellierung des Postgesetzes werden im vorliegenden Gesetz zahlreiche Änderungen weiterer Gesetze und von Rechtsverordnungen vorgenommen.

Ziel ist es, auch in Zukunft flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, fairen Wettbewerb zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern. Zudem werden Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor gesetzt.

Der Bundesrat hatte in seiner 1041. Sitzung am 02.02.2024 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen²². Darin fordert er zahlreiche Nachbesserungen. So müsse bei der geplanten Verlängerung der Briefflaufzeiten sichergestellt sein, dass tagesaktuelle Zeitungen und Zeitschriften trotzdem weiterhin am Erscheinungstag bei den Abonentinnen und Abonnenten ankommen. Außerdem äußert er die Sorge, dass einzelne Regelungen das Ziel einer angemessenen und gleichermaßen flächendeckenden Versorgung aller Regionen aufweichen könnten. Eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung ländlicher Räume beim Zugang zu universalen Postdienstleistungen müsse verhindert werden. Kritik gilt den Plänen zur Zustellung schwerer Pakete mit technischen Hilfsmitteln: solche sollen ausnahmslos durch zwei Personen zugestellt werden.

Den Anliegen des Bundesrats wurde bei der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag teilweise entsprochen. Hervorzuheben sind z. B. gestiegene Verantwortlichkeiten von Paketdienstleistern, die Subunternehmer beauftragen, Rückausnahmen bei den sonst verlängerten Postlaufzeiten für Pressepublikationen und Briefwahlunterlagen sowie Abschwächungen bei den sektorspezifischen Mitwirkungspflichten großer Postdienstleister hinsichtlich ihrer emittierten Treibhausgase.

So wird es der BNetzA im Rahmen der Entgeltregulierung ermöglicht, im öffentlichen Interesse Einheitstarife für Universaldienstleistungen anzuordnen. Dadurch wird verhindert, dass regional unterschiedliche Tarife zu einer Benachteiligung des ländlichen Raums führen. Des Weiteren wurde die Forderung nach einer Verlängerung der Zustellungsfiktion von drei auf vier Tage aufgegriffen. Damit gelten postalisch übermittelte Verwaltungsakte vier Tage nach Versand als bekanntgegeben. Ebenso wurden die Laufzeitvorgaben für täglich und wöchentlich erscheinende Zeitungen und Zeitschriften präzisiert. Diese sind im Rahmen des Universaldiensts in der Regel am Erscheinungstag zuzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zeitungen rechtzeitig an den Universaldienstleister übergeben werden. Bezüglich einer vom Bundesrat geforderten obligatorischen Zustellung von Paketen mit über 20 Kilogramm Gewicht durch zwei Personen beabsichtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Kriterien für die Geeignetheit eines technischen Hilfsmittels zu bestimmen, um den Gesundheitsschutz des Zustellpersonals besser zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 13.06.2024 in geänderter Fassung verabschiedet.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dem Bundesrat vor, eine EntschlieÙung zu fassen: In ihr soll die Bundesregierung um weitere gesetzliche Regelungen gebeten werden. So soll grundsätzlich ein Verbot von Werkverträgen und Nachunternehmerketten im Kernbereich der Zustellung gesetzlich geregelt bzw. solche Verträge nur zugelassen werden, sofern ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu tariflichen Entgelten eingesetzt werden. Weitere Vorschläge gelten der Einführung einer vertieften Meldepflicht im Beitragsnachweisverfahren, der Beseitigung von Mängeln in der Paketbranche bei der Zusammenarbeit

²² BR-Drucksache 677/23 (Beschluss)

zwischen Zoll und Sozialversicherungsträgern sowie einer Prüfung, ob ein gesetzliches Grundwerk gegen unzureichende Arbeitsbedingungen bzw. missbräuchlichen Fremdpersonaleinsatz den Vorzug vor branchenspezifischen Regelungen erhalten kann. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu regeln, dass Pakete mit einem Gewicht über 20 Kilogramm generell durch zwei Personen zuzustellen sind.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ob er dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömmе.

TOP 10: Erstes Gesetz zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes - BR-Drucksache 299/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 14.06.2024 beschlossenen Gesetz erfolgt eine Weiterentwicklung des Berichtssystems im Baubereich. Dazu werden Änderungen im Hochbaustatistikgesetz u. a. wie folgt vorgenommen:

- Erhebung neuer statistischer Merkmale wie die monatliche Erfassung von Baubeginnen und -fertigstellungen sowie Angaben zur Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung,
- Ermöglichung der Methodenentwicklung durch das Statistische Bundesamt,
- Klarstellende Formulierung zur Konkretisierung der Auskunftspflicht,
- Einrichtung der Möglichkeit der freiwilligen Übermittlung automatisierter Echtzeitdatenlieferungen für die Bauüberhangserhebung zur Entlastung für Auskunftspflichtige,
- Schaffung einer Verknüpfungsmöglichkeit der Bautätigkeitsstatistiken mit Register-, Fernerkundungs- und frei verfügbaren externen Daten zur kontinuierlichen Qualitätssicherung,
- Anpassung der Hochbaustatistik an die fortschreitende Digitalisierung der für die Bauaufsicht zuständigen Stellen (insbesondere durch das vom IT-Planungsrat eingeführte Datenaustauschprotokoll XBau sowie den damit verbundenen digitalen Bauantrag).

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind vom Deutschen Bundestag insbesondere folgende Änderungen hinzugekommen:

- Aufnahme der Erfassung der Anzahl barrierefreier Wohneinheiten,
- Vorsehen einer vierjährigen Übergangsfrist für die Schaffung der technischen Voraussetzungen bei den Landesbehörden,
- Korrektur bei der Zuständigkeit der Auskunftspflicht.

Das Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit der monatlichen Erfassung von Baubeginnen und Baufertigstellungen sowie Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung sollen kurzfristige Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt besser beobachtet werden können, um daraus Implikationen für die Wohnungspolitik abzuleiten. Ebenso dient die Weiterentwicklung des Berichtssystems im Baubereich dazu, Ergebnisse der Förderpolitik anhand der amtlichen Statistik transparent zu machen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Baubeginn statistisch nicht erfasst.

Der Bundesrat hatte in seiner 1043. Sitzung am 26.04.2024 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen [BR-Drucksache 131/24 (Beschluss)]. Insbesondere forderte er die Erweiterung der Erhebung von Daten zur Küche und Zahl der Wohneinheiten nach Quadratmeter Wohnfläche. Außerdem formulierte der Bundesrat einige Prüfbitten, u. a. wer überhaupt zu welchem Zeitpunkt berichtspflichtig und wie eine Unterstützung und Entlastung möglich sei sowie zur möglichen Entlastung der Bauaufsichtsbehörden bei Vollzug der Dateneingabe und -abfrage

durch die Landesstatistikämter. Darüber hinaus bat er um deutlich längere Übergangs- und Einführungsfristen und die Erarbeitung eines rechtssicheren Vollzugskonzepts unter Beteiligung der Länder. Der Bundesrat stellte fest, dass die im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf geäußerten Änderungsvorschläge der Länder nicht ausreichend berücksichtigt wurden mit der Folge, dass die vorgesehenen Prozesse zum Teil in erheblichem Widerspruch zur Verwaltungspraxis stehen. Die Länder sind jedoch für den Vollzug zuständig. Deshalb bat er, die Belange der Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker zu berücksichtigen. Er sieht eine Zunahme bürokratischer Belastungen und hat vorgeschlagen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bauaufsichtsbehörden als auch der Statistikämter einzuberufen, die die grundlegende Ausgestaltung der Prozesse festlegt, um praktikablere Wege zu finden.

Die Bundesregierung hat die Sorgen der Länder geprüft und teilt die Einschätzung der Länder, dass der Gesetzesentwurf auf eine umfassende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörden setzt. Sie hat jedoch lediglich die Bitte zur Verlängerung der Übergangs- und Einführungsfristen aufgegriffen, eine entsprechende Regelung wurde durch den Deutschen Bundestag in den Gesetzesbeschluss aufgenommen.²³

Am 03.06.2024 führte der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf durch.²⁴ Die abschließende Beratung im Ausschuss fand am 12.06.2024 statt.²⁵

Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion beschlossen.²⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen. Da die zahlreich geäußerten Kritikpunkte der Länder im Gesetzesbeschluss keine Berücksichtigung gefunden hätten, werde daher nach wie vor grundlegender Überarbeitungsbedarf des Gesetzesbeschlusses gesehen.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* vor, eine Entschließung zu fassen. Darin soll u. a. festgestellt werden, dass die Belange der Länder nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hätten, das betreffe insbesondere das fehlende Anerkenntnis des rechtlichen und faktischen Grades der Digitalisierung und der Datenerhebung in den Ländern und Kommunen, die fehlende Korrelation von Verwaltungs- und Statistikdaten sowie von Verwaltungs- und Meldeereignissen, die Fehlverortung der Auskunftspflichten, ein unzureichender Datenschutz und die Datensicherheit. Des Weiteren soll festgestellt werden, dass die Länder und Kommunen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht nicht in der Lage sind, die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen. Außerdem werden konkrete Punkte, zu denen eine grundsätzliche Klarstellung erwartet wird, benannt.

²³ *Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Beschluss des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/11315*

²⁴ *öffentliche Anhörung*

²⁵ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 20/11789*

²⁶ *BT-Plenarprotokoll 20/176 (dort TOP 23)*

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat der Bundesrat ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern
- BR-Drucksache 216/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Länder Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein schlagen mit dem Gesetzentwurf vor, den Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen vor nötigen Einwirkungen in §§ 105 und 106 StGB auf die europäische und die kommunale Ebene auszuweiten. Zudem sollen subtilere Übergriffe im Privatbereich auch unterhalb gezielter Nötigungen in den strafrechtlichen Schutz einbezogen werden, die darauf abzielen, den Täterinnen und Tätern unliebsame Entscheidungen zu verhindern oder die Betroffenen zur Aufgabe ihrer Ämter und Mandate zu bewegen. Dafür soll ein neuer § 106a StGB („Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern“) eingefügt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass das geltende Strafrecht die gezielte Einschüchterung von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern nicht als solche erfasst, sondern überwiegend einige individuelle Rechtsgüter der Geschädigten schützt, die keineswegs immer bei Übergriffen mitbetroffen seien.

Der Gesetzentwurf wurde in der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17.05.2024 mit Reden von Ministerin Katja Meier (Sachsen) und Minister Dr. Benjamin Limbach (Nordrhein-Westfalen) vorgestellt; zudem ergriffen in der Debatte Staatsminister Manfred Pentz (Hessen) und Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) das Wort.²⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Änderung betrifft in § 106a StGB die Anfügung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat die Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

²⁷ BR-Plenarprotokoll (dort TOP 29)

TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz)
- BR-Drucksache 264/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt das Koalitionsvorhaben um, das Mindestniveau der gesetzlichen Rente als tragende Säule der Alterssicherung bis 2039 mit einer dauerhaften Halte- linie langfristig stabil und in Bezug auf die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundes- zuschüsse finanzierbar zu halten, dies auch durch kapitalgedeckte Elemente. Damit soll die gesetzliche Rentenversicherung auch für jüngere Generationen verlässlich und die Akzeptanz für diese erste, weitgehend umlagefinanzierte Säule der Altersversorgung erhalten bleiben.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Änderung des SGB VI) sieht neben der Neudefinition des Sicherungsniveaus vor Steuern und dessen Festschreibung bei mindestens 48 Prozent u. a. vor, die Bundesregierung zum Vorschlagen geeigneter Maßnahmen zu verpflichten, falls in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2030 der Beitragssatz 22 Prozent überschreiten würde. Der Beitragssatz soll künftig so festgelegt werden, dass die Nachhaltigkeitsrücklage 0,3 statt 0,2 einer durchschnittlichen Monatsausgabe nicht unterschreitet. Die Bundesregierung soll verpflichtet werden, 2035 einen Bericht an den Deutschen Bundestag zum eventuellen Erfordernis und zur Art von Maßnahmen vorzulegen, die das genannte Mindestsicherungsniveau vor Steuern über 2039 hinaus konstant halten.

Außerdem sollen mit Wirkung vom 01.01.2024 die erforderlichen Berechnungsschritte für die Zuschüsse des Bundes vereinfacht und die Berechnung transparenter gestaltet werden; ab 2026 sollen auf Basis der Summe des für 2025 ermittelten allgemeinen Bundeszuschusses und des Bundeszuschusses-Beitrittsgebiet ein allgemeiner Bundeszuschuss für das gesamte Bundesgebiet festgelegt und fortgeschrieben werden.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird das Generationenkapitalgesetz geschaffen; er soll u. a. die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts „Generationenkapital“ regeln. Ihr Zweck ist es, für die gesetzliche Rentenversicherung den Kapitalstock der Stiftung professionell zu verwalten und global anzulegen. Mit dem geplanten Aufbau des Kapitalstocks der Stiftung aus Eigenmitteln und Darlehen des Bundes und der Zuführung von Erträgen an die gesetzliche Rentenversicherung soll ab 2036 der bereits vorher einsetzende Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung gedämpft werden. Weitere Regelungen zur Stiftung betreffen u. a. deren Arbeitsweise, Organisation und Gremien, Details zum Aufbau des Stiftungsvermögens, zur Anlage und Verwendung der Mittel, Berichtspflichten sowie die Festlegung der Rechtsaufsicht beim Bundesministerium der Finanzen.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Entsorgungsfondsgesetzes) beinhaltet Folge- änderungen zu den stiftungsrechtlichen Regelungen, die teilweise mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft treten sollen.

Sofern nicht anders ausgewiesen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat eine allgemeine Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Auch wenn die Zielstellung des Gesetzesvorhabens begrüßt und geteilt wird, so skizzieren beide Ausschüsse u. a. verschiedene Risiken, die sich aus einzelnen Maßnahmen ergeben. Wiederholt wird die erforderliche Balance zwischen Beiträgen und Leistungen für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere bezogen auf die jüngeren Generationen, thematisiert.

Bezogen auf Artikel 1 geht es insbesondere um das Niveau der Altersversorgung, die Bedeutung der gesetzlichen Rente hierfür und den begrenzten Spielraum von Geringverdienenden zur ergänzenden Vorsorge. Kritisch bewerten die Ausschüsse die Unverbindlichkeit bei den Beitragszielen und den Verzicht auf die Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung. Die Flexibilisierung von Ruhestandsverläufen, eine bessere Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf sowie weitere erwerbsbezogene Anreize werden als Beiträge zu einer besseren Altersversorgung und einer nachhaltigen Stabilisierung der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung erwähnt, die Kürzung des Zusatzbetrags zu den Bundeszuschüssen kritisiert und mehr Transparenz über die Ausgaben der einzelnen nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung gefordert.

Der Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung künftiger Rentenausgaben durch die geplante Stiftung sei ein richtiger erster Schritt, berge jedoch Risiken durch überzogene Erwartung an die Rendite und deren Beitrag zur Dämpfung des Beitragssatzanstiegs. Kritik äußern die Ausschüsse an der Darlehnsfinanzierung zulasten der jüngeren Generationen. Sicherzustellen sei, dass keine Beitragsmittel zum Aufbau des Stiftungsvermögens eingesetzt und keine Erträge zur Haushaltskonsolidierung genutzt werden. Nicht beitragsgedeckte Leistungen wie die Mütterrente und der Grundrentenzuschlag müssten vollständig aus Steuermitteln finanziert sein.

Der *Finanzausschuss* plädiert ebenfalls für eine Stellungnahme: Die Ziele des Gesetzentwurfs seien zu begrüßen. Die Bundesregierung solle zügig weiterer Maßnahmen verabschieden, die sicherstellen, dass der Beitragssatz nicht so stark wie prognostiziert ansteigt und die Rente dauerhaft finanzierbar bleibt. Unter Verweis auf die Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf aus der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sei die Bundesregierung erneuert aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Stärkung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge vorzulegen.²⁸

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

²⁸ *BR-Drucksache 135/21 (Beschluss)* vom 26.03.2021 (= Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf für ein Schwarzfinanzierungs-Begleitgesetz, dort Ziff. 2)

TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

- BR-Drucksache 256/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Ziel ist es, den Tierschutz umfassend zu stärken. Dazu sollen u. a. folgende Punkte im Tierschutzgesetz (TierSchG) geregelt werden:

- Verbot, Tiere angebunden zu halten,
- Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe,
- Verpflichtung zur Identitätsmitteilung im Online-Handel mit Heimtieren,
- Einführung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen,
- Verbot der Zucht mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen,
- Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen,
- Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten sowie
- Erhöhung des Straf- und Bußgeldrahmens.

Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung sind im Rahmen der Verbandsanhörung über 150 Stellungnahmen eingegangen.²⁹ Viele Stellungnahmen sind zum Bereich der Versuchstierforschung u. a. von der Charité Berlin, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. und der Deutschen Krebsgesellschaft e. V. eingegangen. Ebenso viele Stellungnahmen sind von Tierschutzorganisationen und Verbänden der Nutztierhalter, aber auch vom Circus Krone und dem Verband der Zootierärzte eingegangen. Die Forderungen liegen zum Teil sehr weit auseinander, mitunter schließen sie sich aus.

Am 21.02.2024 wurde der Landtag von Sachsen-Anhalt über den Tierschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2023 durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur unterrichtet. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2021 und 2022. Die Federführung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.³⁰ Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Landtag hat darüber beraten und die Unterrichtung dann zur Kenntnis genommen. Ziel des Tierschutzberichtes ist es, dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Berichtszeitraum zu geben. Die Tierhaltung in Sachsen-Anhalt kann laut Tierschutzbericht dabei nicht losgelöst beschrieben werden, sondern ist im Kontext zur Tierhaltung in Deutschland und in Europa zu sehen. Deshalb sind die Themen – insbesondere politisch-strategische Vorgänge und die Gesetzgebung – nicht allein auf Sachsen-Anhalt begrenzt, sondern in einen größeren Rahmen eingebunden. Um

²⁹ *BMEL: Stellungnahmen*

³⁰ *LT-Drucksache 8/3806 (Bericht als Anlage zur Drucksache enthalten)*

Sachverhalte im Zusammenhang darzustellen und abschließend zu beschreiben, wurde bei manchen Themen der Berichtszeitraum geringfügig überschritten. Neben der Nutztierhaltung wird über Themenschwerpunkte der Heimtierhaltung und der ehrenamtlichen Tätigkeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen berichtet. Um den Bericht über den Stand des Tierschutzes möglichst objektiv zu gestalten, werden bewusst ausschließlich Fakten berichtet.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt darin u. a., eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufzunehmen, um Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit festzulegen. Zudem soll ein Verbot aufgenommen werden, das das Aufsteigen von Tauben bei Hochzeiten untersagt. Eine Ausnahme soll es hingegen vom Verbot des Kükentötens geben, wenn diese zum Zweck der Ganzkörperverfütterung ausgebrütet wurden. Eine weitere Ausnahme betrifft die Zulässigkeit der Ohrspitzenmarkierung (so genanntes „Ear Tipping“) bei kastrierten freilebenden Katzen. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Erlass von Katzenschutzverordnungen weniger restriktiv ausgestaltet werden. Die Ausnahme des präventiven Amputierens für jagdlich zu führende Hunde wiederum soll entfallen. Zudem soll ein Verbot von Tierversuchen, die den Schweregrad schwer übersteigen, eingeführt werden. Katzen und Hunde, die auf einer Online-Plattform angeboten werden, sollen mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet werden. Bei der Anbindehaltung von Rindern soll die Übergangsfrist auf fünf Jahre verkürzt, beim Kürzen von Lämmerschwänzen soll die Übergangsfrist hingegen auf 15 Jahre verlängert werden. Es wird für den Bereich der Sauenhaltung außerdem die Gefahr gesehen, dass Betriebe aus der heimischen Ferkelerzeugung aussteigen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* stellt fest, dass im nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf deutliche Verbesserungen für die tierexperimentelle Forschung vorgesehen sind. Allerdings ist insbesondere im Regelungsbereich des § 17 TierSchG-E das erforderliche Maß an Rechtssicherheit für Forschende noch nicht hergestellt. Außerdem soll die Bundesregierung unmittelbar die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung vorlegen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen zudem, dass der Grundsatz, dass Hunde und Katzen zu kennzeichnen und registrieren sind, im TierSchG geregelt werden muss. Das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen soll nicht mehr erlaubt werden dürfen. Die Bundesregierung soll weiterhin um Prüfung gebeten werden, ob im TierSchG eine Regelung mit einem grundsätzlichen Verbot von schwerstbelastenden Tierversuchen verankert werden kann. Ein weitere Prüfbitten an die Bundesregierung betrifft die Möglichkeit der Festschreibung einer Identitätsprüfung von Anbieterinnen und Anbietern lebender Wirbeltiere.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat u. a., für Nutzgeflügel ein neues Risikomanagement einzuführen, damit Nutzgeflügel und dabei insbesondere Puten mit intaktem Schnabel gehalten werden können. Zudem soll eine Liste mit bestimmten Drittstaaten eingeführt werden, für die ein Ausfuhrverbot von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen gilt. Für den Bereich der Anbindehaltung von Rindern soll die Übergangsfrist von zehn auf

fünf Jahre verkürzt, die Tierzahl von 50 auf 25 reduziert und die Weidezeit deutlich erhöht werden. Darüber hinaus soll begrüßt werden, dass die Bundesregierung gesetzgeberisch aktiv geworden ist und vorsieht, die gesetzlichen Mindeststandards für einzelne Bereiche anzuheben. Das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung in dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird unterstützt. Die Bundesregierung soll gebeten werden, bestehende rechtliche Lücken bei der Tierhaltung (z. B. bei der Putenhaltung und der Haltung von Rindern über sechs Monate) umgehend zu schließen und dafür zeitnah entsprechende Verordnungsentwürfe vorzulegen.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzesentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG) - BR-Drucksache 234/24 -***Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält diverse Maßnahmen zur Stärkung der hausärztlichen, der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung sowie der Behandlung von Menschen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen. In der hausärztlichen Versorgung sind dazu vor allem die Entbudgetierung, die Entschärfung von Regressvorgaben und die Einführung von Vorhaltepauschalen vorgesehen, aber auch Erleichterungen für Kommunen, medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu gründen. Für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, soll eine separate Bedarfsplanung eingeführt werden. Die „Stimme der Pflege“ in der Selbstverwaltung soll durch Beteiligungsrechte der Bundespflegekammer im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gestärkt werden.

Außerdem sollen die gesetzlichen Krankenkassen/ sozialen Pflegekassen verpflichtet werden, jährlich Informationen über ihre Service- und Leistungsqualität zu veröffentlichen, um ihre Transparenz gegenüber den Versicherten zu erhöhen. Nicht zuletzt sollen die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes (BRH) zur wirksamen Kontrolle der Mittelverwendung im Gesundheitswesen auf die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie deren Bundesvereinigungen, den Medizinischen Diensten sowie dem Medizinischen Dienst Bund (MD Bund) und dem G-BA erweitert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf gilt als wichtiger Baustein gesundheitspolitischer Koalitionsvorhaben in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, enthält jedoch einige ursprünglich geplante Innovationsansätze nicht mehr, z. B. bevölkerungsbezogene Versorgungsverträge (Gesundheitsregionen), niedrigschwellige Beratungsangebote für Behandlung und Prävention in besonders benachteiligten Kommunen und Stadtteilen („Gesundheitskioske“) und spezielle Angebote im ländlichen Raum (Gemeindeschwestern, Gesundheitslotsen).

Für Flächenländer wie Sachsen-Anhalt ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, um alle Bereiche der medizinischen und pflegerischen Versorgung bedarfsgerecht auszugestalten bzw. bestehende Angebote entsprechend weiterzuentwickeln. Dies insbesondere aus demografischem Grund – der einer der Gründe für eine vergleichsweise hohe Krankheitslast in der Bevölkerung ist, aber auch wegen des altersbedingten Ausscheidens vieler Ärztinnen und Ärzte aus dem Beruf in den kommenden Jahren. Bedeutsam ist, dass Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Versorgung nicht zu einer Schwächung in anderen Teilbereichen wie in der stationären Versorgung oder in der Altenhilfe beitragen dürfen, in denen sich ähnliche Herausforderungen stellen. Im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt spiegelt sich dies im Kapitel „Krisenfestes Gesundheitssystem und hochwertige Pflege“ (dort Seite 33) wider.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 12./13.06.2024 zur Problematik u. a. beschlossen, die Länderarbeitsgruppe „Instrumente der Sicherstellung der ambulanten und sektorenübergreifenden Versorgung der AOLG“³¹ einzurichten sowie sich zum Ziel zu bekennen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Länder die ambulante Versorgung als Bereich der Daseinsvorsorge zu stabilisieren bzw. zu verbessern und verlässlich zu gewährleisten. Der Bund solle gemäß seinen Kompetenzen den dringenden Handlungsbedarf im ambulanten Sektor aufgreifen.³²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Aus den zahlreichen konkreten Änderungsvorschlägen und einigen Prüfbitten sowie allgemeinen Anregungen seien exemplarisch folgende Vorschläge erwähnt: Aufnahme von Regelungen zu Gesundheitskiosken, Primärversorgungszentren und Gesundheitsregionen, mehr Möglichkeiten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, Regulierung investorengetriebener MVZs sowie Stärkung der Beteiligungsrechte der obersten Landesbehörden in den Zulassungsausschüssen. Weiterhin sollen die geplanten Neuregelungen im Bereich der psychotherapeutischen/ psychiatrischen Versorgung bewertet und Ergänzungen angeregt werden. Die Erweiterung der Prüfbefugnisse des BRH empfiehlt der Ausschuss hingegen zu streichen.

Eine inhaltsgleiche Empfehlung des *Gesundheitsausschusses*, des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie des *Ausschusses für Familie und Senioren* begrüßt die von der Koalition beabsichtigte Stärkung der „Stimme der Pflege“ im G-BA und regt dazu die Prüfung eines Stimmrechts für die Berufsorganisationen der Pflege im G-BA sowie eine verbindliche Berücksichtigung der Bundespflegekammer bei den Mitwirkungsrechten dieser Berufsorganisationen an.

Mit zielgleichen Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* wird angeregt, die Vorgaben zu Sicherheitsleistungen bei der Gründung von MVZs für kommunale Gesellschafter auf das Ausfallrisiko zu begrenzen. Beide Ausschüsse sehen ansonsten für die Kommunen die Gefahr, dass es kommunalrechtlich nicht möglich ist, Aufgaben der gesundheitlichen Daseinsvorsorge ausreichend nachzukommen bzw. sich wegen der wirtschaftlichen Risiken eines nicht kostentragenden Betriebs an der Gründung von MVZs zu beteiligen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

³¹ AOLG = Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden

³² *GMK-Beschlüsse* (dort TOP 3.16 = Einrichtung der Länderarbeitsgruppe, TOP 3.17 = Stabilisierung der ambulanten medizinischen Versorgung)

TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) - BR-Drucksache 235/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Zentrales Koalitionsvorhaben für den Bereich der stationären medizinischen Versorgung in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist es, die Behandlungsqualität zu optimieren, eine gestufte und bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten sowie Krankenhäuser von bürokratischem Aufwand zu entlasten. Dazu sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende Neuregelungen vor:

Fallpauschalen werden teilweise durch Vorhaltepauschalen abgelöst. Basis hierfür ist die Zuweisung von zunächst 65 Leistungsgruppen durch die Planungsbehörden in den Ländern. Diese ist nach einer mehrjährigen Konvergenzphase an das Erfüllen von Mindestfallzahlen und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien gebunden. Ausnahmen und bei Bedarf Zuschläge soll es insbesondere für Krankenhäuser der Basisversorgung geben, wenn andere Krankenhäuser nicht in einer bestimmten Fahrzeit für die entsprechenden Leistungen erreichbar sind oder ohne sie die stationäre Versorgung in einer Region nicht aufrechterhalten werden kann. 40 Prozent der Einnahmen von Krankenhäusern sollen im Regelfall über Behandlungsfälle erwirtschaftet werden.

Bedarfsgerechte wohnortnahe stationäre Leistungen der Basisversorgung sollen im Rahmen der Krankenhausplanung künftig unter einem Dach mit ambulanten und pflegerischen Leistungen (Level 1i) und/ oder einer Notfallversorgung (Level 1n) kombiniert werden. Die Regel- oder Schwerpunktversorgung soll in Krankenhäusern des Levels 2 erfolgen. Maximalversorger (Level 3) und Universitätskliniken (Level 3U) sollen Fälle versorgen, die selten, besonders komplex oder sehr speziell sind; einem Krankenhaus dieses Levels je Land sollen krankenhausesübergreifende Koordinierungsaufgaben zugewiesen werden, zum Beispiel bei Großschadenslagen, oder die Konzeption und Koordinierung informationstechnischer Systeme und digitaler Dienste sowie regionaler, insbesondere telemedizinischer Versorgungsnetzwerke.

Für strukturelle Änderungen in der Krankenhauslandschaft ist ein Transformationsfonds vorgesehen. Daraus und durch 50-prozentige Kofinanzierung der Länder werden 2026 bis 2035 insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro bereitgestellt. Neben der standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten zur Erfüllung von Qualitätskriterien sind die Umstrukturierung in eine sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung, die Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen, von Zentren, von Krankenhausverbänden oder integrierten Notfallstrukturen förderfähig, aber auch die komplette oder teilweise Schließung von Krankenhäusern.

Zur Entbürokratisierung sollen die Prüfungen des Medizinischen Dienstes (MD) zu Qualitätskriterien, Strukturmerkmalen und Qualitätsanforderungen in Krankenhäusern harmonisiert sowie eine grundsätzlich elektronische Übermittlung entsprechender Daten eingeführt werden. Auf einer Datenbank des MD sollen Prüfergebnisse und Mitteilungen künftig gebündelt werden. Die bisherigen Einzelfallprüfungen werden durch Stichprobenprüfungen abgelöst. Für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) entfällt die Erarbeitung von Richtlinien für Qualitätsanforderungen, soweit diese künftig schon in den Leistungsgruppen festgelegt sind.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Gesetzesvorhaben wurde nicht nur aus der Wissenschaft heraus durch mehrere Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung³³ vorbereitet, sondern auch durch einen intensiven Bund-Länder-Prozess auf fachlicher und politischer Ebene sowie eine intensive Abstimmung der Länder untereinander.

Zudem haben einige Länder intern mit Vorarbeiten für eine Strukturreform der medizinischen Versorgung in bzw. an Krankenhäusern begonnen. In Sachsen-Anhalt wurde ein Gutachten zur Untersuchung der Krankenhausstrukturen im Land inklusive Notfallversorgung und Fachkräftebedarf bis 2035 beauftragt, dessen Ergebnisse im Frühjahr 2023 veröffentlicht wurden.³⁴ Zentraler Befund war, dass die Versorgung mit stationären Krankenhausleistungen durch die 54 Krankenhausstandorte insgesamt gut ist. Es wurden jedoch auch Herausforderungen aufgezeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der gestuften Versorgungsstruktur sowie den Ausbau spezieller Angebote gegeben, so z. B. zur besseren Versorgung von Schlaganfällen. Für die Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gutachten ist allerdings auch von Bedeutung, wie der bundesgesetzliche Rahmen für die künftige Krankenhausplanung konkret aussieht.

Die Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) hat am 18.06.2024 in Wittenberg unter dem Vorsitz Sachsen-Anhalts einen Beschluss zur „Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen Versorgung“ gefasst. Darin wurde u. a. auf Strukturbereinigung und Transformation der Krankenhauslandschaft in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung sowie das daher eingeschränkte weitere Konzentrationspotenzial verwiesen und es wurden Nachbesserungen am Gesetzentwurf für ein KHVVG gefordert.³⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme auf der Basis von zahlreichen Änderungsvorschlägen, Prüfbitten und einer allgemeinen Positionierung zum Vorhaben. Dabei geht es u. a. um den Komplex „sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen“, die Fallzahlberechnung, die Mindestvorhaltezahlen sowie die Vorhaltevergütung. Zudem sollen Regelungen entschärft oder gestrichen werden, die der Ausschuss als Eingriff in die Planungshoheit der Länder betrachtet. Regelungen zur sicheren Finanzierung defizitärer bedarfsnotwendiger Krankenhäuser müssten nachgeschärft und die Herausnahme besonderer Einrichtungen aus dem Vergütungssystem ermöglicht werden, sofern deren Leistungen aus medizinischen oder strukturellen Gründen mit den Entgeltkatalogen noch nicht sachgerecht vergütet werden können.

Gemeinsam mit dem *Finanzausschuss* empfiehlt er, dass der Bundesrat die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes fordert. Außerdem sprechen sich beide Ausschüsse dafür aus, den Katalog an Maßnahmen zu erweitern, die aus dem Transformationsfonds gefördert werden und die

³³ *BMG: Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung (insbesondere dritte, fünfte und siebente Empfehlung)*

³⁴ *Gutachten zur Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt*

³⁵ *Pressemitteilung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur 278/2024 vom 18.06.2024*

Fördervoraussetzungen zu modifizieren. Während der *Gesundheitsausschuss* und der *Finanzausschuss* durch einen Bundesanteil von insgesamt 20 Milliarden Euro am Transformationsfonds den Kostenanteil der Länder sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf jeweils 15 Milliarden Euro reduzieren wollen, sprechen sich der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* zielgleich dafür aus, den Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in dem Umfang zu erhöhen, der dem Anteil der aus dessen Liquiditätsreserve an den Transformationsfonds abzuführenden Mitteln entspricht.

Zielgleich plädieren der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* für die nachträgliche Refinanzierung der drastisch gestiegenen Kosten der Krankenhäuser für 2022 und 2023 sowie mit unterschiedlichen Schwerpunkten für die Erweiterung des Evaluationsauftrags.

Grundsätzlich begrüßt der *Ausschuss für Kulturfragen* die Reform und konzentriert sich insbesondere auf Änderungsvorschläge zugunsten der Hochschulmedizin. So fordert er u. a. deren vollumfängliche Berücksichtigung beim Transformationsfonds oder das Optimieren von Regelungen zur Abverlegung von Patientinnen und Patienten zur Weiterbehandlung in Krankenhäusern niedriger Versorgungsstufen. Zudem sollten Leistungsgruppen für zugelassene Hochschulkliniken durch das für die Hochschulen zuständige Wissenschaftsministerium unter Einbindung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde zugewiesen werden, diese Aufgabe sollte jedoch auch an diese Planungsbehörde delegierbar sein.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt eine kritische Stellungnahme: Die vorgesehenen Maßnahmen seien weder ausreichend, noch zielführend, um die Effizienz in der Krankenhausversorgung zu steigern, die Behandlungsqualität zu erhöhen und zur Entbürokratisierung beizutragen. Die geplante Vorhaltevergütung sowie Melde- und Begutachtungsverpflichtungen führen vielmehr zu einem Bürokratieaufwuchs. Zudem müsse das neue Finanzierungssystem vor In-Kraft-Treten des Gesetzes einer umfassenden Auswirkungsanalyse unterzogen werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf (nach Auffassung der Bundesregierung) nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 28: Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)
- BR-Drucksache 238/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Vereinfachung, Modernisierung und Automatisierung der Filmförderung des Bundes beabsichtigt. Zudem soll die Erhebung der Filmabgabe durch Kinos und Videowirtschaft sowie Fernsehveranstalter und Programmvermarkter, welche die Finanzierung der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA) gewährleistet, für weitere fünf Jahre sichergestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor:

- vollständige Umstellung auf eine automatische referenzbasierte Produktions- und Verleihförderung, womit auch die Notwendigkeit von Förderkommissionen entfällt,
- teilautomatisierte Projektkinoförderung, welche die Planbarkeit für die Antragsstellenden erhöhen und den Verwaltungsaufwand reduzieren soll,
- stärkere Beteiligung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden Personen an der Produktionsförderung,
- erweiterte Antragsberechtigung in der Kinoförderung und niedrigschwellige Zugangsvoraussetzungen in der Verleihförderung, welche u. a. Impulse zur Strukturverbesserung und eine Stärkung der Kulturlandschaft in der Fläche ermöglichen soll,
- Umstellung der Abgabe der Kinos von der leinwandbezogenen auf eine kinobasierte Abrechnung.

Überdies soll die Selbstverwaltungsautonomie der FFA gestärkt werden. Hierfür ist u. a. eine trennschärfere Ausgestaltung der Aufgabenzuweisungen für die Organe der FFA vorgesehen. Auch eine stärkere Verankerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung bei der Filmförderung ist beabsichtigt – u. a. durch die Einrichtung eines Diversitätsbeirates.

Das Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig soll das geltende FFG von 2016 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Diese vorliegende FFG-Novelle ist eine von drei Säulen, welche die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Staatsministerin Claudia Roth, für eine grundlegende Reform der bundesdeutschen Filmförderung vorsieht. Neben dem geänderten FFG soll auch ein Steueranreizmodell verankert werden, welches „die bestehende Filmförderungsinfrastruktur erhalten und hoch qualifizierte Fachkräfte mit entsprechendem Know-how über internationale Großproduktionen“ anziehen soll.³⁶

³⁶ BKM-Pressematerialien vom 13.02.2024: [Reform der Filmförderung auf einen Blick](#)

Die dritte Säule sieht die Implementierung einer Investitionsverpflichtung vor. Demnach sollen Fernsehveranstalter sowie Video-on-Demand-Dienste³⁷ verpflichtet werden, in die Herstellung bzw. den Rechteerwerb von europäischen audiovisuellen Werken zu investieren.

Die Einführung eines Steueranreizmodells sowie der Investitionsverpflichtung sind bereits im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 123) als zentrale Zielstellungen verankert. Die Pläne zur Reform der Filmförderung wurden im Deutschen Bundestag – u. a. in der 39. sowie 44. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien – kontrovers debattiert.³⁸

Die Länder haben bereits zum Referentenentwurf eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, welche die grundlegende Zielsetzung der Novelle des FFG begrüßt. Zugleich verwiesen sie u. a. auf die Notwendigkeit einer Stärkung der Kinoförderung – insbesondere zum Erhalt der Kinoinfrastruktur im ländlichen Raum.³⁹

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt beabsichtigt in der laufenden Wahlperiode – ausweislich des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 142) – Sachsen-Anhalt als Dreh- und Produktionsstandort weiter zu stärken. Hierfür sollen u. a. spezielle Förderangebote in den Bereichen „Postproduktion, visuelle Effekte und virtuelle Produktion“ ergänzt und Kooperationen mit Video-Streaming-Anbietern im wachsenden Markt der Online-Serienproduktionen ausgelotet werden. Sachsen-Anhalt⁴⁰ sowie die Mitteldeutsche Medienförderung GmbH (MDM)⁴¹ bieten bereits zahlreiche Fördermöglichkeiten für Film- und Medienproduktionen.

Außerdem ermöglicht auch die EU – u. a. über das Creative Europe Media-Programm – die Vergabe von Fördermitteln für den audiovisuellen Bereich.⁴²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er begrüßt zunächst, dass die Anregungen der Länder aus ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Zugleich soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auch die weiteren Reformbestrebungen – unter enger Abstimmung mit den Ländern – fortzuführen und eine umfassende Reform ab 01.01.2025 umzusetzen. Er spricht sich für eine langfristige Erhöhung des Förder Volumens im Bereich der Kinoförderung sowie eine angemessene Berücksichtigung des Verleihs bei der Mittelverteilung aus. Zudem sollen der Verwaltungsrat der FFA um je einen Sitz für den Bereich Animationsfilm sowie Kinder- und Jugendfilm sowie der Diversitätsbeirat der FFA um einen rotierenden Sitz für die vier anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen

³⁷ *Video-on-Demand-Dienste ermöglichen – im Gegensatz zu linearen Mediendiensten – die Nutzung von audiovisuellen Medieninhalten auf Abruf, also individualisiert und zeitversetzt.*

³⁸ *Kurzprotokoll 20/39 (Sitzung vom 05.07.2023) sowie Kurzprotokoll 20/44 (Sitzung vom 11.10.2023)*

³⁹ *Gemeinsame Stellungnahme der Länder zum Referentenentwurf Filmförderungsgesetz (FFG) (Schreiben vom 11.03.2024)*

⁴⁰ *Medienportal (Medienförderung und Medienfinanzierung: Gute Ideen werden unterstützt)*

⁴¹ *MDM-online*

⁴² *Creative Europe Media*

erweitert werden. Auch sollte das FFG zukünftig u. a. die Förderung von Filmfestivals und Weiterbildungsmöglichkeiten sicherstellen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 265/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Energietransformation in Deutschland und den dafür notwendigen Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unterstützen. Hierdurch soll das Ziel des klimaneutralen Wirtschaftsstandortes erreicht werden. Dementsprechend dient der Gesetzentwurf auch der Unterstützung der Zielstellung des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Die Vereinfachung und Beschleunigung bei Genehmigungsverfahren für Infrastruktur (z. B. Wasserstoffspeicher, Elektrolyseure, Ammoniak-Cracker) ist Ziel des Gesetzentwurfes. Hierfür wird den Vorhaben ein grundsätzlich überragendes öffentliches Interesse eingeräumt. Zudem sind die Vorhaben als zuträglich bzw. zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit ausgelegt. Digitalisierung von Verfahren sowie die Kürzung von behördlichen Fristen zur Bearbeitung von Antragsunterlagen soll die bisher divergierende Dauer von behördlichen Verfahren vereinheitlichen sowie in ihrer Gesamtheit verkürzen.

Der Gesetzentwurf umfasst zudem die Zulassungsverfahren, welche signifikante Relevanz für Vorhaben im Kontext der Wasserstoffinfrastruktur haben. Hier greift er u. a. in benachbarte Ressortbereiche wie Immissionsschutz, Wasserrecht, Planfeststellungsverfahren sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen ein. Zusätzlich zu fachlichen Verfahrensbeschleunigungen wird im Gesetzentwurf auch die Beschleunigung von Gerichtswegen angestrebt. Vergabe- und Prüfungsverfahren für Vorhaben im Anwendungsbereich sollen durch eine Zuweisung sachlicher Zuständigkeit an die Oberverwaltungsgerichte bzw. das Bundesverwaltungsgericht gestrafft werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Einige Regelungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt gelten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt (federführend Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, MWU) hat bereits 2021 die „Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt“ beschlossen.⁴³ Diese strebt an, den Transformationsprozess im Land mitzugestalten und auf bestehende Infrastruktur und Industrie zu bauen sowie auch Potenziale zu heben und Reallabore zu unterstützen. Mit starken Industriestandorten wie Leuna und Speicherstrukturen wie in Bad Lauchstädt zeigt das Land seine Möglichkeiten, im Rahmen der durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Beschleunigungen eine zentrale Rolle in Deutschland zu übernehmen. Zur Kombination von Expertise und zur Unterstützung von Industrieausbau und -ansiedlung haben, auf einem Beschluss der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder fußend, die sechs ostdeutschen Länder

⁴³ *Broschüre des MWU: Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt*

im März 2024 die „Initiative für Wasserstoff in Ostdeutschland“ (IWO) gegründet.⁴⁴ Hierdurch werden ein geschlossenes Auftreten sowie gemeinschaftliche Initiativen bezüglich der Rahmenbedingungen des Wasserstoffhochlaufes und der Stärkung des Standortes Ostdeutschland ermöglicht.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme des *Wirtschaftsausschusses* umfasst weitreichende Aspekte bezüglich Definition von Wasserstoffträgern, Wasserstoffinfrastruktur, Klarstellung von Rechtsanwendung sowie detaillierte Aspekte von Beteiligungsverfahren und Informationsauslegung im Rahmen von Planungen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* verweist auch auf Aspekte der Begriffsbestimmung sowie Infrastruktur und führt zusätzlich noch Aspekte von Mengenschwellen und immissionsrechtlichen Genehmigungen an.

Der *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

⁴⁴ MWU: IWO

TOP 36: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
- BR-Drucksache 266/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) wird in Deutschland ein klimaneutraler Wirtschaftsstandort bis 2045 angestrebt. Zudem sollen in der darüberhinausgehenden Zeit negative Treibhausgasemissionen angestrebt werden. Hierbei soll Kohlenstoffdioxidabspaltung und Speicherung (genannt Carbon Capture and Storage, CCS) bzw. Nutzbarmachung (genannt Carbon Capture and Utilisation, CCU) als technologische Grundlagen dienen. Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) unterstützte diese Vorhaben durch die Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für die Erprobung der Speicherung. Aufgrund des verankerten Evaluierungsmechanismus wurde 2022 festgestellt, dass auch CCS/ CCU für die Treibhausgasminde rung und zum Ziel der Klimaneutralität nötig sind. Dies würde auch von der Bundesregierung im Rahmen der Carbon Management Strategie aufgegriffen.

Zentral soll der Gesetzentwurf einen Rechtsrahmen für Speicherung und Transport von Kohlendioxid im industriellen Maßstab, in Deutschland in der ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. dem Festlandssockel für kommerzielle Zwecke schaffen. Die einzelnen Länder sollen lokalspezifische Klauseln fassen können, um Speicherung an Land für nicht-forschungsgebundene Zwecke zu ermöglichen. Zugleich soll die Restriktion auf Forschung und Erprobung im bestehenden KSpG aufgehoben werden.

Vereinheitlicht soll auch die Zulassung für Kohlendioxidleitungen werden. Der Transport soll gleichberechtigter Regelungsgegenstand neben der Speicherung sein. Das Energiewirtschaftsgesetz dient als Leitschnur für die benötigten Planfeststellungsverfahren. Hierzu gehören auch Aspekte der Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, Umwidmung, Überwachen, usw. Zudem soll Rechtsklarheit bezüglich Leitungsnutzung für Speicherung und Nutzung von Kohlendioxid geschaffen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt u. a. eine Klarstellung zu Gerichtsbezirken, Investitions- und Regelungsstruktur des Infrastrukturaufbaues. Generell begrüßt der Ausschuss den Gesetzentwurf, aber schlägt vor, um weitere Prüfung bezüglich Verfahrensbeschleunigung sowie des überragenden öffentlichen Interesses zu bitten.

Zusätzlich verweist der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* auf die Notwendigkeit der Ermöglichung von CCS/ CCU, aber in Abwägung zu u. a. Natura2000-Gebieten und naturschutzrechtlichen Belangen. Auch Zugang, Verweigerung von Zugang sowie Besitz und Enteignungsoptionen sind in der Empfehlung enthalten.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 41: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung - BR-Drucksache 283/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Mitteilung möchte die Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ihren Beitrag zum Auftakt der Debatte über einen Fahrplan für die künftigen Arbeiten in den Bereichen Erweiterung und Reformen leisten. Darin befasst sie sich mit den Auswirkungen einer potentiellen EU-Erweiterung in den Bereichen Politik, Haushalt, Werte der EU und Governance.

Als Ausgangspunkt hebt die Kommission die Bedeutung der Erweiterung sowohl für die EU selbst als auch für die Kandidatenländer und potentiellen Kandidaten auf politischer und wirtschaftlicher Ebene hervor, deren Erfolg jedoch eine entsprechende Vorbereitung voraussetzt. So sieht sie die EU besonders gefordert, die bestehenden Instrumente zur Sicherung der eigenen Werte insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken. Verschiedene Politikbereiche müssten auf die Möglichkeiten einer graduellen Integration der Kandidaten sowie den Reformbedarf der EU hin überprüft werden. Dies gelte insbesondere für folgende Bereiche: Konnektivität, Klima- und Umweltpolitik, Landwirtschaft, soziale und ökonomische Konvergenz, Sicherheitsverpflichtungen der EU sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Europäische Parlament (EP) hat in seinem Initiativbericht vom 22.11.2023 weitreichende Änderungsvorschläge vorgelegt, um die EU bürgernäher und handlungsfähiger zu machen, und dabei auch Vorschläge der Konferenz zur Zukunft der EU aufgegriffen.⁴⁵ Der Europäische Rat hat mittlerweile wiederholt bekräftigt, dass die EU ihre internen Reformen parallel zum Erweiterungsprozess voranbringen wird.

Nicht nur die Kommission sieht die Erweiterung der EU als Katalysator für Reformen; auch für die Bundesregierung gehen beide Prozesse Hand in Hand. Das Auswärtige Amt (AA) erachtet die künftige Rolle der EU als starke Stimme in der Welt als maßgeblich davon abhängig, wie erfolgreich die EU sich reformiert und auf künftige Erweiterungsrunden vorbereitet.⁴⁶ Die Frage sei inzwischen nicht mehr, ob eine EU-Erweiterung stattfinden werde, sondern wie und wann dies geschieht.

Der Bundesrat hatte sich bereits in früheren Beschlüssen⁴⁷ positiv zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau ausgesprochen und festgestellt, dass insbesondere die Erweiterung der EU um die Länder des Westbalkans im beiderseitigen Interesse liege.

In seiner Regierungserklärung zur Europawahl 2024 „Sachsen-Anhalt wählt ein starkes Europa“ und als Auftakt einer Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt bezeichnete Staatsminister Rainer

⁴⁵ [Pressemitteilung des EP vom 22.11.2023](#)

⁴⁶ [Pressemitteilung des AA vom 02.11.2023](#)

⁴⁷ [BR-Drucksache 593/23 \(Beschluss\) vom 15.12.2023 und BR-Drucksache 51/24 \(Beschluss\) vom 02.02.2024](#)

Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, die Zukunft der EU als Thema von zentraler Bedeutung. Fragen nach einer Erweiterung um neue Mitglieder und nach inneren Reformen der EU stünden im engen Zusammenhang. Mit Blick auf die Erhaltung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU stehe auch die Einführung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen, die aktuell noch Einstimmigkeit erfordern, auf der Agenda. Er stellte die Betroffenheit der deutschen Länder von den diskutierten Themen klar; diese würden im Sinne der Integrationsverantwortung ihre Mitwirkungsrechte entschlossen wahrnehmen.⁴⁸

Die Europaministerkonferenz (EMK) hat drei Tage nach der Europawahl am 12.06.2024 in ihrem Beschluss zur "Zukunft der EU" u. a. auch weitere Reformen gefordert, die die Handlungsfähigkeit der EU nach einer möglichen Erweiterung gewährleisten.⁴⁹ Dieser Beschluss ist die Grundlage der Befassung im Bundesrat am 05.07.2024.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Zusammenfassend hebt diese darauf ab, dass angesichts der erheblichen Herausforderungen eine Gemeinschaft mit perspektivisch 30 Mitgliedstaaten weiterhin handlungsfähig bleiben muss. Institutionelle Reformen müssten gleichzeitig zum Erweiterungsprozess verfolgt werden. Um den inneren Zusammenhalt der EU und die Gemeinschaft insgesamt zu stärken, dürfe die EU beim anstehenden Wandel niemanden zurücklassen. Im Einzelnen möge der Bundesrat sich insbesondere wie folgt positionieren:

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Integrationsverantwortung der Länder werden zahlreiche eigene Vorstellungen für die Weiterentwicklung der EU formuliert. Diese betreffen z. B. die Befürwortung des Übergangs zu Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit im Bereich der GASP, die grundsätzliche Prüfung der Vor- und Nachteile eines Ausbaus des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und die Unterstützung für eine Stärkung der Handlungsfähigkeit des Organs EU-Kommission durch Verkleinerung oder strukturelle Anpassung. Die Unterstützung des Bundesrates sollen insbesondere auch die Vorschläge für ein unmittelbares gesetzgeberisches Initiativrecht des EP finden.

Die diskutierte Möglichkeit eines stufenweisen Beitritts neuer bzw. eines Opt-outs derzeitiger Mitgliedstaaten dürften nicht zur Regel werden, um die Integrität der EU nicht zu gefährden. Vorschlägen für eine Ausweitung der EU-Kompetenzen zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit soll sich der Bundesrat nicht grundsätzlich entgegenstellen, jedoch die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips anmahnen. Im Bildungsbereich dagegen soll der Bundesrat jedoch auf der bewährten Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bzw. Regionen beharren.

Der Bundesrat soll die Berücksichtigung der wichtigen Finanzfragen im Reformprozess verlangen und die Analysen der Kommission zu den Auswirkungen der Erweiterung insbesondere auf die Agrar- und Kohäsionspolitik erwarten. Gerade Letztere leiste einen erheblichen Beitrag zur Zugehörigkeit und Solidarität in der EU, und die Erweiterung dürfe nicht zulasten dieser Zielsetzung in allen Regionen der EU gehen.

⁴⁸ [Pressemitteilung der StK 194/2024 vom 23.04.2024](#)

⁴⁹ [Pressemitteilung Schleswig-Holstein zur EMK vom 12.06.2024](#)

Die in Artikel 2 EUV genannten Grundwerte der EU sollen als universell und unteilbar hervorgehoben werden; es soll begrüßt werden, dass die Kommission der Verteidigung der Demokratie einen hohen Stellenwert beimesse. Rechtsstaatlichkeit sowie Bürgerrechte und Freiheiten als Grundpfeiler der Demokratie müssten geschützt werden, auch über eine Ausweitung der Instrumente über die so genannte Konditionalitätsverordnung hinaus.

Abschließend sollen die in Artikel 23 GG verankerten Mitwirkungsrechte und Pflichten der Länder auch bei der Weiterentwicklung der EU betont werden. Unterstreicht werden soll die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Mehrebenensystem, und verschiedene Vorschläge zur Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente als dessen „Hüter“ sollen formuliert werden. Die Regionen spielten eine wesentliche Rolle bei der Realisierung einer besseren Rechtsetzung; die Weiterentwicklung des Ausschusses der Regionen sollte daher geprüft werden. Im Rahmen des Reformprozesses müssten generell diejenigen Vorschläge priorisiert werden, die keine Vertragsänderungen erfordern.

Die Bundesregierung soll abschließend mit Blick auf den voraussichtlich am 27./ 28.06.2024 vom Europäischen Rat zu beschließenden Fahrplan für den künftigen Reformprozess aufgefordert werden, die Anliegen der Länder auf EU-Ebene zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Bundesrates soll dem EP und der Kommission direkt übermittelt werden.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder ggf. von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.